

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0043/2013**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Eckert

Datum:	04.04.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Meitzendorf	07.05.2013		z.K.					
Bauausschuss	13.05.2013		x	-	-	4	0	0
Ortschaftsrat Barleben	16.05.2013		x	-	-	13	0	0
Ortschaftsrat Ebendorf	22.05.2013		x	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	22.05.2013		x	-	-	7	0	0
Gemeinderat	30.05.2013		x	-	-	20	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)  
Satzungsbeschluss

**Beschluss**

**1. Auf der Grundlage des § 85 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 85 Abs. 2 bis 5 sowie § 48 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), in der zuletzt geänderten Fassung i.V.m. §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 393), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) beschließt der Gemeinderat die Satzung der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf.**

**2. Die Begründung wird gebilligt.**

**3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die zuvor benannte örtliche Bauvorschrift (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung) durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo diese örtliche Bauvorschrift mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

**Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung)**

## Satzungsbeschluss

Nach Abschluss des Verfahrens ist die örtliche Bauvorschrift durch den Gemeinderat als Satzung zu beschließen (Hinweis: Gemäß § 85 (3) BauO LSA sind u.a. die Vorschriften des § 10 BauGB anzuwenden).

**Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt gemäß § 87 Absatz 1 Ziffer 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA).**

Rechtsgrundlage BauO LSA i.V.m. GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

## Kosten der Maßnahme

JA  NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen  (i.d.R.= Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge	€

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

## Anlagen

Entwurf der örtlichen Bauvorschrift der Gemeinde Barleben über die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und über den Ablösungsbetrag für nicht herzustellende Stellplätze der Gemeinde Barleben mit ihren Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf (Stellplatzsatzung / Ablösesatzung sowie deren Begründung (ebenfalls Entwurfsfassung))

